



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Beitrag möchte ich Sie über ein Urteil des Bundesgerichtshofs informieren, in dem es um die Voraussetzungen geht, unter denen „Vermögensverschiebungen“ bzw. „Vermögensgestaltungen“ eines Insolvenzschuldners im Zusammenhang mit seiner Insolvenz anfechtbar sind. Da Schuldner in einer finanziellen Notsituation häufig dazu neigen, den Gläubiger, von dem sie am ehesten die Insolvenzantragstellung befürchten oder der ihnen für den Erhalt ihres Betriebes noch am Wichtigsten erscheint bevorzugt zu behandeln, hat obiges Urteil eine weitreichende Bedeutung sowohl für Schuldner selbst als auch für etwaige Gläubiger, die sich an dieser Stelle Geld vom Schuldner wieder holen möchten.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Gezieltes Auffüllen der Kasse zur Befriedigung des Gläubigers in Erwartung des Vollstreckungsversuchs ist anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners

Pfändet ein Gläubiger den Kassenbestand des Schuldners oder wendet der Schuldner eine sonst unvermeidliche Kassenpfändung durch Zahlung an den anwesenden Vollziehungsbeamten ab, liegt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs eine anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners vor, wenn er zuvor die Kasse in Erwartung des Vollstreckungsversuchs gezielt aufgefüllt hat, um so eine Befriedigung des Gläubigers zu ermöglichen.

BGH, Urteil vom 03.02.2011 - IX ZR 213/09 (KG)

Sachverhalt

Der Kläger war Insolvenzverwalter in einem auf einen Gläubigerantrag vom Mai 2006 am 01.09.2006 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin. Diese war seit März 2002 zeitweilig nicht in der Lage gewesen, die dem Beklagten (= Finanzamt) geschuldete Lohn- und Umsatzsteuer fristgerecht abzuführen. Sie hatte an das Finanzamt in den Jahren 2005 und 2006 Zahlungen in Höhe von insgesamt ca. 287.000 Euro erbracht, teilweise durch Überweisungen, teilweise an den Vollziehungsbeamten des Finanzamtes durch Übergabe von Schecks oder durch Barzahlung. Der Insolvenzverwalter hatte die Zahlungen angefochten und mit seiner Klage die Rückzahlung des Gesamtbetrags zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 2.800 Euro nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht hatte der Klage in Höhe von rund 151.000 Euro nebst Zinsen stattgegeben. Mit seiner Berufung hatte der Verwalter die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung weiterer ca. 63.000 Euro nebst Zinsen sowie der Anwaltskosten begehrt. Im Übrigen hatte er das Urteil des Landgerichts hingenommen.

Der Betrag in Höhe von ca. 63.000 Euro hatte sich aus fünf Zahlungen zusammengesetzt, welche die Schuldnerin am 02.06., 07.06., 10.06., 05.08. und 10.10.2005 jeweils an den

Vollziehungsbeamten des beklagten Finanzamtes in ihren Geschäftsräumen bar aus der Kasse geleistet hatte. Die Berufung hatte nur bezüglich der Anwaltskosten Erfolg. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger sein Begehren im Umfang des erfolglosen Berufungsantrages weiter. Die Revision hatte Erfolg.

Rechtliche Wertung

Der BGH stellt zunächst klar, dass eine Anfechtung der noch im Streit stehenden Zahlungen nach der allein in Betracht kommenden Norm des § 133 Abs. 1 InsO eine Rechtshandlung des Schuldners voraussetze. § 133 InsO regelt die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung. Nach gefestigter Rechtsprechung fehle es grundsätzlich an einer solchen Schuldnerhandlung, wenn ein Gläubiger eine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt habe. Anfechtbar sei eine im Rahmen oder aus Anlass einer Zwangsvollstreckung erfolgte Vermögensverlagerung dann, wenn dazu zumindest auch eine Rechtshandlung des Schuldners beigetragen hat, mag diese auch unter dem Druck oder zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erfolgt sein. Habe dagegen der Schuldner allerdings nur noch die Wahl, die geforderte Zahlung sofort zu leisten oder die Vollstreckung durch die bereits anwesende, vollstreckungsbereite Vollziehungsperson zu dulden, sei jede Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Handeln, mithin eine Rechtshandlung ausgeschlossen (so bereits BGH, Urteil vom 27.05.2003 – IX ZR 169/02, BGHZ 155, 75, 79 sowie zuletzt BGH, Urteil vom 10.12.2009 – IX ZR 128/08, ZIP 2010, 191). Zahlungen des Schuldners an den anwesenden, vollstreckungsbereiten Vollziehungsbeamten erfüllen danach regelmäßig nicht die Voraussetzungen einer eigenen Rechtshandlung des Schuldners im Sinne von § 133 Abs. 1 InsO. Anderes gilt allerdings nach Ansicht des BGH dann, wenn der Schuldner wegen der Besonderheiten des Falles erwarten konnte,



ein zwangsweiser Zugriff des Vollziehungsbeamten werde nicht sogleich möglich sein. Der Vortrag solcher Besonderheiten obliege dem Insolvenzverwalter, weil er als Kläger die Anspruchs begründenden Voraussetzungen, zu denen auch die Rechtshandlung des Schuldners gehöre, darzulegen habe (BGH, Urteil vom 10.12.2009, a. a. O.).

Nach diesen Maßstäben könne die erfolgte Vermögensverlagerung auf den Beklagten grundsätzlich nicht schon deshalb auf eine Rechtshandlung der Schuldnerin zurückgeführt werden, weil sie auf Zahlungen der Schuldnerin beruhte. M. w. W.: das Zahlen des Schuldners allein führt noch nicht zu einer Rechtshandlung des Schuldners. Sämtliche Zahlungen seien von der Schuldnerin in bar dem bei ihr erschienenen Vollziehungsbeamten des Beklagten erbracht worden. Geldbeträge seien von der Schuldnerin jeweils aus der Kasse entnommen worden. Einer erfolgreichen Pfändung dieses Geldes im Falle einer Zahlungsverweigerung hätten somit keine tatsächlichen Hindernisse entgegengestanden. Unter solchen Umständen habe der Schuldner regelmäßig nur noch die Wahl, entweder sofort zu zahlen oder die Vollstreckung zu dulden. Dabei bewirke das Einlegen der Barmittel in die Kasse noch keine Vermögensverlagerung auf das beklagte Finanzamt. Allerdings habe – so der BGH – das Bereitstellen entsprechender Geldbeträge in der Kasse die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Schuldnerin, als der Vollziehungsbeamte des Finanzamtes sie aufsuchte, nur noch die Wahl hatte, sofort zu zahlen oder die Vollstreckung zu dulden. Dies qualifiziere die Zahlungen als selbstbestimmte Rechtshandlungen der Schuldnerin, auch wenn für sie im Augenblick der Zahlungen keine echte Wahrmöglichkeit mehr bestanden habe.

Fördere ein Schuldner aktiv eine Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers, könne dies die Bewertung der Vollstreckungsmaßnahme als anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners rechtfertigen (vgl. z.B. MünchKomm-InsO/Kirchhof, § 133, Rn. 9 b). Ein solcher Fall war vorliegend gegeben. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers habe die Schuldnerin Barmittel von ihrem Bankkonto abgehoben, habe sie in die Kasse eingelegt und so für einen hohen Kassenbestand gesorgt, um mit diesen Mitteln vollstreckende Gläubiger bedienen zu können. Selbst wenn mit Barmitteln aus der Kasse der Schuldnerin neben dem Beklagten noch andere Vollstreckungsgläubiger befriedigt worden wären, habe die gezielte Bereitstellung der Geldbeträge in der Kasse die Möglichkeit einer erfolgreichen Kassenpfändung der Vollziehungsbeamten des Beklagten geschaffen. Eine Verringerung des Kasseninhalts durch den Vollziehungsbeamten sei unter diesen Umständen als Rechtshandlung der Schuldnerin und nicht als reiner Vollstreckungsvorgang zu bewerten.

Das Berufungsurteil war danach aufzuheben. Eine eigene Sachentscheidung konnte der Senat nicht treffen, da das Berufungsgericht zu den weiteren Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO keine Feststellungen getroffen hatte und die Sache daher nicht zur Entscheidung reif gewesen war (§ 563 Abs. 3 ZPO). Hier hätte u. a. auch noch festgestellt werden müssen, ob der andere Teil, d. h. das Finanzamt diesen Be-

nachteiligungsvorsatz der Schuldnerin kannte. Die Kenntnis wird allerdings bereits vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Empfehlung für die Vollstreckungsgläubiger

Aus Sicht der Gläubiger sollte deshalb darauf geachtet werden, dass säumige Schuldner möglichst mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen überzogen werden und das Geld auf diesem Wege eingetrieben wird. Denn Zahlungen zur Abfindung nur angedrohter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bergen im Insolvenzfall die Gefahr, dass der Insolvenzverwalter versuchen wird, entsprechende Zahlungen gemäß § 133 Abs. 1 InsO anzufechten. Dieses Risiko wird allein bei einer sofort ausgebrachten Zwangsvollstreckungsmaßnahme vermieden. Das "Restrisiko", dass die Zahlung innerhalb der Krise im Zeitrahmen des § 131 InsO erfolgt und der Schuldner während dieses Drei-Monats-Zeitraumes einen Insolvenzantrag stellt, lässt sich dagegen nicht vermeiden. Insofern wäre nämlich die zwangsweise Einziehung des Geldes in einem Zeitraum von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung nach dieser Vorschrift anfechtbar (in diesem Sinne auch Buck, FD InsR 2011, 315848).

Aktuelle Nachrichten:

2,1 Prozent weniger Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2010 (Red. Fachdienst InsR 2011, 315414)

Im Jahr 2010 meldeten die deutschen Amtsgerichte **31.998 Unternehmensinsolvenzen**. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sank die Zahl der Insolvenzen von Unternehmen damit um **2,1 Prozent gegenüber 2009**. Im Krisenjahr 2009 hatten die Unternehmensinsolvenzen erstmals seit dem Jahr 2003 wieder zugenommen (+ 11,6 Prozent). Im Jahr 2003 hatten sie mit **39.320 Fällen** ihren bisherigen Höchststand.

Verbraucherinsolvenzen nahmen im Jahr 2010 zu

Die Verbraucherinsolvenzen nahmen im Jahr 2010 hingegen zu. Sie stiegen auf 108.798 Fälle – das waren 7,6 Prozent mehr als im Vorjahr.

Voraussichtliche Forderungen der Gläubiger im Jahr 2010 sind rund 39 Milliarden Euro

Die Gerichte bezifferten die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger im Jahr 2010 auf rund 39 Milliarden Euro. Im Jahr 2009 beliefen sich die Forderungen auf 85 Milliarden Euro. Dies war die bisher höchste Forderungssumme und war auf die Insolvenzen einiger wirtschaftlich bedeutender Unternehmen zurückzuführen.